

**gültig ab 1. Januar 2021**

## **Einheitstarif für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Kleingewerbe und Landwirtschaft**

### **1. Anwendung**

Dieser Tarif ist anwendbar für Haushaltungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern mit oder ohne elektrische Raumheizung oder Wärmepumpen, deren Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz durch einen einzigen Zähler gemessen wird. Dieser Tarif wird auch für kleinere Gewerbebetriebe einschliesslich Landwirtschaftsbetriebe angewendet.

Der Tarif setzt sich aus Energiepreis und Netznutzungspreis zusammen.

Bezieht ein Kunde über mehrere Messstellen Energie, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Alle Angaben sind excl. MWSt. und sonstigen Abgaben.

### **2. Energiepreis**

für Energielieferung in Kilowattstunden (kWh) und Messung in 400 / 230 V

#### **2.1 Energiepreis**

Hochtarif	7.60	Rp. / kWh
Niedertarif	5.60	Rp. / kWh

### **3. Netznutzungspreis**

Der Netznutzungspreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird unabhängig von der Grösse der Haushaltung oder des Gewerbebetriebes, bzw. Landwirtschaftsbetriebes und unabhängig von der bezogenen Energiemenge erhoben. Der Arbeitspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste, Systemdienstleistungen der Elektra und der Energiemessung sowie die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

#### **3.1 Grundpreis**

Pro Kunde und Zähler	8.-	Fr. / Monat
----------------------	-----	-------------

#### **3.2 Arbeitspreis**

Hochtarif	7.50	Rp. / kWh
Niedertarif	4.70	Rp. / kWh

### **4. Tarifzeiten**

Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

## **5. Blindenergie**

Der Blindenergieverbrauch darf pro Monat in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Hochtarifverbrauches betragen (entspricht  $\cos \varphi = 0,93$ ). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 3,8 Rp. / kVarh verrechnet.

## **6. Allgemeiner Stromverbrauch in Mehrfamilienhäusern**

In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für die Beleuchtung von Treppenhäusern, Keller, Estriche, für den Betrieb von Heizungsanlagen und weiteren allgemeinen Verbrauchern mit einem Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet. Es gelten die Festlegungen in den Abschnitten 2, 3, 4 und 5.

## **7. Messeinrichtungen**

Die Elektra Remetschwil bestimmt die für die Energiemessung erforderlichen Messeinrichtungen und stellt dem Kunden für jede zur Anwendung gelangende Tarifart einen Dreiphasen-Doppeltarifzähler (3 x 400 / 230 V) ohne Verrechnung einer Mietgebühr zur Verfügung. Die Elektra Remetschwil behält sich das Recht vor, für grössere Messeinrichtungen die Anschaffungskosten dem Kunden zu verrechnen.

## **8. Sperrungen**

Die Sperrung von Boilern, Heizungen und anderen Apparaten bleibt mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Verteilnetz vorbehalten. Die Festlegung der Sperrzeiten liegt in der Kompetenz der Verwaltung der Elektra Remetschwil.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Elektro- und Wärmepumpenheizungen gelten besondere Anschlussbedingungen.

## **9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

Die Elektra Remetschwil ist berechtigt, quartalsweise abzurechnen. Bei halbjährlicher Zählerablesung werden für die Zwischenquartale angemessene Akontobeträge in Rechnung gestellt.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug an eine von der Elektra bezeichnete Zahlungsstelle zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann Verzugszins zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinssatz verrechnet werden.

Für eine 2.Mahnung ist eine Mahngebühr zu entrichten.

## **10. Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der Elektra Remetschwil beruht auf dem vorliegenden Tarif und dem jeweils gültigen Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie.

Dieser Tarif wird von der Verwaltung auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Er ersetzt alle, für die gleiche Anwendung geltenden, früheren Tarife.

Elektra Remetschwil, Genossenschaft

Die Verwaltung

Remetschwil, im August 2020